

Und was konnte die Laien zu ihrem Widerspruch veranlaßt haben? Sie befürchteten, der Papst könnte die Zehnten und die kirchlichen Lehen der Laien vermindern oder ihnen diese überhaupt wegzunehmen versuchen¹⁾. Auch da wird wieder das Mißtrauen wach, daß uns Hesso, von dem wir das erfahren, irgend etwas verschwiegen hat, und zwar etwas Entscheidendes, etwas, das nicht nur das Reichsgebiet betraf, sondern in gleicher Weise den westeuropäischen Adel anging. Unmöglich kann es das Verbot der Investitur mit den Temporalien gewesen sein, denn die gab es 1119 weder in Frankreich noch in England. Es war weit mehr! Das würde bereits eine ruhige Überlegung mit voller Sicherheit erweisen, wenn uns nicht Simeon von Durham auf die richtige Spur führen würde.

Der Papst sah sich genötigt, am letzten Tag der Kirchenversammlung dem Investiturverbot eine veränderte Fassung zu geben²⁾. Es erstreckte sich auf die Investitur bei Bistümern und

¹⁾ Hesso S. 27: *Videbatur enim eis, quod sub hoc capitulo dominus papa decimas et cetera ecclesiastica beneficia, quae antiquitus laici tenuerant, conaretur minuere vel auferre.*

²⁾ Die Decreta synodalia haben uns mehrere Geschichtswerke überliefert, Hesso (S. 27) und Ordericus Vitalis (S. 74 f.) in der Form, in der sie erflossen sind, Simeon von Durham (S. 255 f.) in jener, in der sie am 20. oder 21. Oktober erstmalig verlesen wurden. Hesso hat im Lauf seiner weiteren Darstellung den ersten Satz des Investiturverbotes in seiner ersten Fassung auch noch mitgeteilt, er stimmt mit Simeon von Durham nicht wörtlich überein:

Hesso

Investituram omnium ecclesiarum et ecclesiasticarum possessionum per manum laicam fieri modis omnibus prohibemus.

Simeon von Durham

Episcopatum, abbatiarum aut quarumlibet ecclesiasticarum possessionum investituram per manum laicam fieri penitus prohibemus.

Diese Unterschiede wird man stärker als bisher berücksichtigen müssen. Simeons Fassung steht jener der Heinrichurkunde erheblich ferner als die Hessos und wir wissen nicht, welche von beiden den Vorzug verdient. Wowczerk hat S. 55 etwas voreilig behauptet, „daß der Wortlaut der kaiserlichen Urkunde, der ganz auffallend mit der neuen Formulierung des zweiten Dekrets übereinstimmt, viel eher eine Auslegung im kaiserlichen wie im päpstlichen Sinne zuließ“. An anderer Stelle drückt er das so aus: „Kalixt hatte damit indirekt alles das zugestanden, was er in Mouzon dem Kaiser rundweg abgeschlagen hatte“ (S. 16 f.) und folgert daraus, daß „Kalixt nicht ungern auf eine Änderung des zweiten Dekrets einging, um so dem Kaiser durch die neue Formulierung des Investiturdokuments, die auch die kaiserliche Deutung zuließ, es zu ermöglichen, abermals Verhandlungen mit der Kurie anzuknüpfen“ (a. a. O. 55).